

**Gestaltungssatzung Nr. 11
der Stadt Meerbusch
über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
für den Bereich des Ortskernes Lank-Latum, Hauptstraße und Alter Markt
vom 3. Juli 1989**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 15. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ziel der Satzung**

Das Erscheinungsbild des historischen Ortskernes Lank-Latum wird geprägt durch eine spannungsvolle Anordnung der Straßen- und Platzräume, eine Vielzahl erhaltenswerter Bauten mit Stilelementen insbesondere der Zeit um 1900, sowie durch Baudenkmäler. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die historische Eigenart des Orts- und Straßenbildes zu wahren und durch geeignete Maßnahmen einer positiven Baumpflege weiterzuentwickeln. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, daß Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Orts- und Straßenbild beeinträchtigen würden.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich beiderseits der Hauptstraße bestehend aus zwei Gebieten (Zonen) mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung:
 - a) die Zone 1 umfaßt den Abschnitt vom Gebäude Hauptstraße Nr. 2/Einmündungsbereich Webergasse bis zum Gabelungsbereich Hauptstraße/Mühlenstraße/Rheinstraße mit den Gebäuden Hauptstraße 35 und 32/34 sowie die Grundstücke auf der Südseite der Fronhofstraße Nr. 2 - 12 bis zur Einmündung der Mörikestraße.
 - b) Die Zone 2 erstreckt sich vom Gabelungsbereich Hauptstraße/Mühlenstraße/Rheinstraße mit den Gebäuden Hauptstraße Nr. 37, Mühlenstraße Nr. 1, 2 und Rheinstraße Nr. 1, 3 bis zum Gebäude Hauptstraße 67/Einmündungsbereich Matthias-von-Hallberg-Straße.
- (2) Im Plan 1 ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit den Zonen 1 und 2 dargestellt. Der Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung NW und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Für Baudenkmäler können seitens der Denkmalbehörden besondere Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen. Die Belange des Denkmalschutzes gehen den Festsetzungen der Gestaltungssatzung vor.

§ 4

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

Im näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind bei Durchführung baulicher Maßnahmen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- die Gestaltung des Baukörpers,
- die Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches,
- die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassade einschließlich der Türen und Fenster,
- die Verteilung und Form der Wandöffnungen,
- die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe,
- die Anordnung von Kragplatten, Markisen, Erker, Balkonen und sonstigen Vorbauten,
- die Gestaltung von Einfriedigungen,
- die Anordnung und Ausbildung von Anlagen der Außenwerbung sowie Warenautomaten

sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich nach Maßgabe der erklärten Ziele dieser Satzung in das Orts- und Straßenbild einfügt. Bauliche Maßnahmen müssen dabei nicht auf gestalterische Individualität verzichten.

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZONE 1

§ 5

Dachformen

- (1) Das Erscheinungsbild der durch Steildächer geprägten Dachlandschaft ist zu wahren. Die gebotene Dachform ist das symmetrische Satteldach mit einer Neigung von 45 Grad bis 60 Grad. Ausnahmsweise kann auch eine andere Dachform zugelassen werden, wenn diese Dachform dem ursprünglichen Abschluß des Gebäudes entspricht.
- (2) Anbauten dürfen mit Pultdächern an die Hauptbaukörper angeschlossen werden.
- (3) Für Anbauten und Nebengebäude auf rückwärtigen Grundstücksteilen sind auch andere Dachformen zulässig, wenn hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Drempele sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante des Dachbodens (Fertigfußboden) und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.
- (5) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten höchstens 0,30 m, gemessen ohne Dachrinne, und am Ortgang höchstens 0,20 m betragen. Gestattet sind nur konstruktiv bedingte Dachüberstände.

§ 6

Material der Dachhaut

- (1) Steildächer sind mit dunkelbraunen oder anthrazitfarbenen Hohl- oder Hohlalzpfnen zu decken. Zulässig ist auch Schiefer als Dachdeckung. Engobierte Dachpfannen sind nicht gestattet, glasierte nur dann, wenn sie nachweislich historisch sind.
 - (2) Die Dachdeckung der einzelnen Baukörper ist einheitlich vorzunehmen.

§ 7 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten wie Zwerchhäuser, Zwerchgiebel oder Türme sind unzulässig. Ausnahmsweise können bei Eckgebäuden Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser zugelassen werden. Pro Gebäude darf nur einer der beiden Typen verwendet werden, entweder nur der Typ "Zwerchhaus" oder nur der Typ "Zwerchgiebel".
- (2) Zur Belichtung des Dachraumes sind nur Dachgauben zulässig.
- (3) Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.
- (4) Schornsteine dürfen vom First nicht weiter als 1,50 m entfernt liegen.

§ 8 Fassaden

- (1) Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden.
- (2) Erker, Balkone und Loggien sind untypisch für die historische Bebauung des Marktplatzbereiches und daher an den Straßenseiten der Gebäude nicht gestattet. An anderen Gebäudeseiten können sie zugelassen werden, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf die Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden. Hellglänzende Materialien, Kunststoffrohre und grelle Farben sind unzulässig.

§ 9 Material der Außenhaut

- (1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der für die traditionelle Bebauung typische Zusammenhang zwischen Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie zwischen Fassaden und Seitenwänden gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt, in Holzfachwerk oder Ziegelstein (auch als Verblender zulässig) auszuführen.
- (2) Am Gebäudesockel sowie als Tür- und Fenstereinfassung darf auch nicht glänzender Naturstein verwendet werden.
- (3) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.
- (4) Fachwerkbauten müssen handwerksgerecht ausgeführt und instandgesetzt werden. Zulässig ist nur konstruktives Fachwerk. Gefache sind bündig mit der Außenkante der Hölzer auszubilden.
- (5) Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie z. B. Fliesen, Metall, Marmor, Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht erlaubt. Desweiteren sind starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen nicht gestattet.
- (6) Für Treppen darf auch Kunststein verwendet werden.

§ 10 Farben

- (1) Für den Putz sind nur die im Farbplan aufgeführten Farben zulässig. Dieser Farbplan (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Hauptflächen der verputzten Gebäude sind in den Farbtönen der Stufen 3 bis 5 anzulegen. Sockel können dunkler abgesetzt werden (Stufen 1 und 2 des Farbplans), historische Gliederungselemente wie Fensterumrahmungen oder Gesimse müssen heller abgesetzt werden (Stufen 6 und 7 des Farbplans) oder weiß gestrichen werden.
- (3) Ein Farbanstrich von Ziegelsteinwänden und von Natursteinen ist unzulässig.
- (4) Die Farben von Türen und Toren sind harmonisch auf die Farbe des Hauptgebäudes abzustimmen. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

§ 11 Türen und Fenster

- (1) Unzulässig ist die Verwendung metallisch glänzender Türen und Fensterrahmen. Bei Fachwerkhäusern müssen Türen und Fenster in Holz ausgeführt werden; andere Werkstoffe als Holz dürfen verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erzielt wird.
- (2) Wandöffnungen müssen, wenn sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten, durch Flügel, Kämpfer oder Sprossen gegliedert werden. Sprossen sind konstruktiv auszubilden oder müssen in ihrem Erscheinungsbild der Gestalt konstruktiver Sprossen entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Schaufenster (siehe § 12).
- (3) Fenster an straßenseitigen Gebäudewänden sind quadratisch oder hochformatig auszubilden, entweder rechteckig oder mit segmentbogigem Abschluß. Hiervon ausgenommen sind Schaufenster (siehe § 12).
- (4) Fensterrahmen (Futterrahmen und Flügelrahmen) sind einheitlich zu streichen.
- (5) Bei Fachwerkhäusern ist die Vollverglasung von Gefachen ohne konstruktive Fensterrahmen nicht erlaubt.
- (6) Fenster müssen pro Gebäude einheitlich verglast werden. Spiegelndes, farbiges oder gebogenes Glas darf nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen wie Bleiverglasungen für Gaststätten und Cafés. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen zugemauert werden.
- (7) Der Einbau von Rolläden ist zulässig; jedoch dürfen Rolladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (8) Zwischen Fenstern sowie zwischen Türen und Fenstern muß ein Abstand von mind. 0,24 m Wandfläche eingehalten werden, bei Fachwerkhäusern mindestens der Querschnitt eines Ständers. Fensterbänder sind nicht zulässig.

§ 12 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen senkrecht stehen.
- (2) Schaufenster sind hochformatig auszubilden, entweder hochrechteckig oder mit segmentbogigem Abschluß, und müssen einen Sockel von mindestens 0,50 erhalten.

- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen, sondern müssen durch Stützen, Pfeiler und Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf die Fassadengliederung abgestimmt werden. Schaufenster dürfen nicht übereck ausgebildet werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen und Pfeiler muß 0,24 m betragen. An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen und Pfeiler 0,50 m.
- Bei Fachwerkhäusern muß die tragende Konstruktion (Ständer) erhalten bleiben. Hier entspricht der Mindestabstand zwischen zwei Schaufenstern dem Querschnitt eines Ständers.
- (5) Werden in der gesamten Erdgeschoßfassade Schaufenster nur durch Stützen und Pfeiler voneinander getrennt, so muß deren Breite mindestens 0,36 m betragen.
- (6) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf das Material und die Farbe der Außenhaut des Obergeschosses abgestimmt werden.
- Ausnahmsweise kann auch nicht glänzender Naturstein verwendet werden, wenn hierdurch die Gesamterscheinung der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Schaufensterrahmen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nicht gestattet. Bei Fachwerkhäusern sind nur Schaufensterrahmen aus Holz zulässig; die Ausnahmeregelung des § 12 (1) gilt entsprechend.
- (8) Schaufenster dürfen nur für kurzfristige Werbeaktionen zugeklebt, gestrichen oder zugespritzt werden.

§ 13

Kragplatten, Vordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind unzulässig. Jedoch dürfen geneigte Vordächer aus Glas angebracht werden.
- (2) Markisen sind nur als bewegliche Markisen zulässig, z. B. Rollmarkisen oder bewegliche Korb- oder Tonnenmarkisen.
- (3) Pro Gebäude ist entweder nur der Typ "Glas-Vordach" oder nur der Typ "Markise" gestattet. Bei Eckgebäuden kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Glasvordächer und Markisen dürfen nur über Schaufenstern und Ladeneingängen angebracht werden und dürfen einschließlich evtl. notwendiger Haltevorrichtungen die Gurtgesimslinie (Oberkante Fertigfußboden des 1. Obergeschosses) nicht überschreiten. Die maximal zulässige Auskragung der Glasvordächer beträgt 1,0 m, diejenige der Markisen 1,40 m.
- (5) Über mehrere Gebäude durchgehende Glasvordächer und Markisen sind nicht zulässig. Sie dürfen historische Gliederungen wie Gesimse, Eckquader oder Ecklisenen nicht überschneiden.
- (6) Markisen und die Haltekonstruktionen der Glasvordächer müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden:
1. Grelle und aufdringliche Farben sowie spiegelnde oder glänzende Materialien sind nicht gestattet.
 2. Das Glas der Vordächer darf nicht getönt und nicht strukturiert sein.
 3. Markisen dürfen nur mit einer Teilbespannung oder einer textilähnlichen, jedoch nicht glänzenden Bespannung ausgeführt werden.

- (7) Baldachine sind für das Bild des historischen Marktplatzbereiches untypisch und daher nicht zulässig.

§ 14

Außenanlagen und Einfriedigungen

- (1) Stellplätze und Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsräumen hin sind nur zulässig in der Form von
- Ziegelsteinmauern
 - verputzten Mauern
 - schmiedeeisernen Gittern in handwerklicher Ausführung
 - Holzzäunen mit senkrechter Lattung oder
 - Hecken.
- Mauerwerkssockel und Pfeiler dürfen mit schmiedeeisernen Gittern oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung kombiniert werden.
- (3) Für Vorgärten und die an öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Grenzstreifen von Hausgärten dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.
- (4) Bei Vor- und Hausgärten darf die Einfriedigung zum öffentlichen Verkehrsraum hin nicht höher als 1,60 m sein. Hiervon ausgenommen sind Hecken.

§ 15

Anlagen der Außenwerbung

- (1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.
- (2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
1. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
 2. Großtafelwerbung
 3. Lichtwerbeanlagen; jedoch dürfen Flachwerbeanlagen und Ausleger mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 und 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig:
1. oberhalb der Fensterbanklinie des ersten Obergeschosses
 2. an Brandwänden, auf Dächern und Dachrinnen sowie an Schornsteinen
 3. an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen
 4. in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
 5. an Einfriedigungen

Hinsichtlich der Türen, Tore und Einfriedigungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder für Berufe und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm.

- (5) Als Flachwerbeanlagen sind nur Einzelbuchstaben oder Firmenembleme ohne hinterlegtes Transparent zulässig.
1. Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m und nicht länger als 6,00 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen.
 2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muß mindestens 0,50 m betragen.
 3. Der Abstand zwischen 2 Flachwerbeanlagen muß mindestens 1/3 der Länge der längsten Flachwerbeanlage betragen.
 4. Die Anordnung der Flachwerbeanlagen soll auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Um dies zu erreichen, können als Ausnahme geringfügige Abweichungen bis zu maximal 10 % von den hier festgesetzten Maßen zugelassen werden.
- (6) Auslegerwerbungen sind rechtwinkelig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen max. 1,0 m vor die Fassade ragen.
1. Die Schild- bzw. Transparentgröße darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein und die Konstruktionsbautiefe darf nicht mehr als 0,20 m betragen, gemessen ohne schmiedeeiserne Verzierungen und Halterungen.
 2. Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Das gilt nicht für die Windmühlen als Symbol der Werbegemeinschaft.
- (7) Um eine Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden, ist eine Beschriftung von Markisen nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
- (8) Werbeeinrichtungen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

§ 16 Warenautomaten

- (1) Pro Laden ist nur ein Warenautomat gestattet.
- (2) Die Maximalbreite eines Warenautomaten beträgt 0,80 m, die Maximalhöhe 1,00 m und die maximale Vorkragung 0,30 m.
- (3) An Eckgebäuden ist ein Abstand von mind. 1,00 m von der Hausecke freizuhalten.
- (3) An Türen, Toren, Fenster- und Türgewänden sind Warenautomaten nicht zulässig.

***1) § 16 a**

Gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung zulässige Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten bedürfen der Genehmigung.

*1) vom 20. Februar 2001 an geltende Fassung (§ 16 a wurde neu eingefügt) entsprechend der 1. Ergänzung vom 14. Februar 2001 - 63.12.01 -

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZONE 2**§ 17
Fassaden**

- (1) Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden. Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Loggien sind erlaubt.
- (2) Balkone sind nicht zulässig. An Gebäudeseiten, die nicht an der Straße liegen, sind sie gestattet, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) In der Zone 2 sind Erker zulässig. Sie können ein- oder mehrgeschossig ausgeführt werden und im Grundriß rechteckig, polygonal oder rundbogig ausgebildet werden, Eckerker auch dreiviertelkreisförmig.
 1. Erker können mit einem Flachdach oder Schrägdach abgeschlossen werden. Das Flachdach kann auch als Freisitz gestaltet werden, jedoch darf sich die Brüstung in Material und Farbe nicht von den darunterliegenden Erker-Außenwänden unterscheiden.
 2. Erker dürfen die Trauf(Gesims)linie nur dann überschreiten, wenn sie mit einem Zwerchhaus oder Zwerchgiebel kombiniert werden.
 3. Erker dürfen höchstens 1,00 m vorkragen. Kastenerker (rechteckiger Grundriß) und Polygonalerker sowie Eckerker müssen seitliche Fenster haben, wenn die Vorkragung mehr als 0,50 m beträgt.
 4. Erker dürfen die Breite von 1/4 der Fassadenbreite nicht überschreiten, Höchstbreite jedoch 3,00 m.
 5. Der Erkerfuß muß mindestens 3,00 m über Oberkante der darunterliegenden Gehwegfläche liegen.
 6. Erker und ihre Unterseiten müssen sich der Material- und Farbgebung der Fassade anpassen.
- (4) Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden. Hellglänzende Materialien und grelle Farben sind ebenso wie Kunststoffrohre unzulässig.
- (5) Fassadenabschnitte sollten ab einer Gebäudelänge von 20,00 m erfolgen.

**§ 18
Material der Außenhaut**

- (1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der Zusammenhang von Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie den Gebäudeseiten gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt, in Ziegelstein, nicht glänzendem Naturstein oder nicht glänzendem Kunststein auszuführen.
- (2) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputz sind nicht zulässig.
- (3) Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie z. B. Fliesen, Metalle, Marmor, glänzende Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht erlaubt. Desweiteren sind starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen nicht gestattet.

§ 19 Farben

Für die Fassaden dürfen keine glänzenden oder grellen Farben verwendet werden. Die im Farbplan (Anlage 2) dargestellten Farben werden auch für die Zone 2 empfohlen.

§ 20 Türen und Fenster

- (1) Fenster an den straßenseitigen Gebäudewänden sind quadratisch oder hochformatig auszubilden.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von metallisch glänzenden Türen und Fensterrahmen.
- (3) Fensterrahmen (Futerrahmen und Flügelrahmen) sind einheitlich zu streichen.
- (4) Fenster müssen einheitlich verglast werden, spiegelndes oder farbiges Glas darf nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen wie Bleiverglasungen für Gaststätten und Cafés. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen zugemauert werden.
- (5) Zwischen Fenstern sowie zwischen Türen und Fenstern muß ein Abstand von mind. 0,24 m Wandfläche eingehalten werden.

§ 21 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen senkrecht stehen.
- (2) Schaufenster können in hochrechteckigen, quadratisch oder querrrechteckigen Formaten ausgebildet werden. Bei querrrechteckigen Formaten darf die Fensterbreite höchstens das 1,5-fache der Fensterhöhe betragen.
- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen, sondern müssen durch Stützen, Pfeiler und Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf die Fassadengliederung abgestimmt werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen und Pfeiler muß 0,24 m betragen. An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen und Pfeiler 0,50 m.
- (5) Werden in der gesamten Erdgeschoßfassade Schaufenster nur durch Stützen und Pfeiler voneinander getrennt, so muß deren Breite mindestens 0,36 m betragen.
- (6) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf das Material und die Farbigkeit der Obergeschosse abgestimmt werden.
- (7) Schaufensterrahmen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nicht gestattet.
- (8) Schaufenster dürfen nur bis zu 1/4 ihrer Gesamtglasfläche zugeklebt, zugestrichen oder zugespitzt werden. Hiervon ausgenommen sind kurzfristige Werbeaktionen.

§ 22**Kragplatten, Vordächer und Markisen**

- (1) Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig. Ihre Anordnung oberhalb der Gurtgesimslinie (Oberkante Fertigfußboden 1. Obergeschoß) ist nicht gestattet. Pro Gebäude ist entweder nur der Typ "Kragplatte" oder nur der Typ "Vordach" oder nur der Typ "Markise" zulässig.
- (2) Kragplatten müssen am Gebäude stützungsfrei, ohne Versatz und Unterbrechung durchlaufen. In die Fassade des 1. Obergeschosses geführte Haltekonstruktionen sind nicht zulässig.
- (3) Die Ansichtshöhe von Kragplatten (= Konstruktionsbauhöhe einschließlich Verblendung) darf maximal 0,50 m betragen.
- (4) Kragplatten dürfen nicht mehr als 1,0 m vorkragen.
- (5) Vordächer müssen geneigt ausgebildet sein und dürfen maximal 1,20 m vorkragen. Das Glas der Vordächer darf nicht getönt und nicht strukturiert sein.
- (6) Markisen sind nur als bewegliche Markisen zulässig, z.B. Rollmarkisen oder bewegliche Korb- oder Tonnenmarkisen. Sie dürfen nur mit einer Textilbespannung oder einer textilähnlichen, jedoch nicht glänzenden Bespannung ausgeführt werden. Markisen dürfen höchstens 1,40 m vorkragen.
- (7) Über mehrere Gebäude durchgehende Kragplatten, Vordächer oder Markisen sind nicht zulässig.
- (8) Kragplatten, Markisen und die Haltekonstruktion der Glasvordächer müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden. Grelle und aufdringliche Farben, profilierte Verkleidungen von Kragplatten sowie Verkleidungen mit beweglichen Metall- oder Spiegelplättchen oder mit einem Kastentransparent sind nicht zulässig. Die Blende (Stirn- und Seitenansichten) von Kragplatten ist einheitlich auszuführen.
- (9) Baldachine sind nicht zulässig.

§ 23**Werbeanlagen**

- (1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.
- (2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
 1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 2. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
 3. Großtafelwerbung
- (3) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1 und 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig:
 1. oberhalb der Fensterbanklinie des ersten Obergeschosses
 2. an Brandwänden, auf Dächern und an Schornsteinen
 3. an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen
 4. in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
 5. an Einfriedigungen

Hinsichtlich der Türen, Tore und Einfriedigungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschulder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm.

- (5) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden.
 1. Flachwerbeanlagen dürfen nur 1/6 der Wandfläche des Erdgeschosses betragen, gemessen ohne Fenster und Türen, Höchstlänge einer einzelnen Flachwerbeanlage jedoch 8,00 m. Die Vorkragung darf nicht mehr als 0,20 m betragen.
 2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muß mindestens 0,50 m betragen.
 3. Die Anordnung der Flachwerbeanlagen soll auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Um dies zu erreichen, können als Ausnahme geringfügige Abweichungen bis zu 20% von den hier festgesetzten Maßen zugelassen werden.

- (6) Auslageerwerbungen und Steckschilder sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen maximal 1,0 m vor die Fassade ragen.
 1. Die Schild- bzw. Transparentgröße darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein und die Konstruktionsbautiefe darf nicht mehr als 0,20 m betragen, gemessen ohne schmiedeeiserne Verzierungen und Halterungen.
 2. Je Ladeneinheit ist nur ein Ausleger oder ein Steckschild zulässig. Bei Eckgebäuden können Ausnahmen gestattet werden.
 3. Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Windmühlen als Symbol der Werbegemeinschaft.

- (7) Hängetransparente sind nur unterhalb von Kragplatten und Glasvordächern zulässig.
 1. Sie sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und in ihrer Anordnung auf vorhandene Stützen, Pfeiler und sonstige Wandflächen auszurichten.
 2. Sie müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Vorderkante der Kragplatte bzw. des Vordachs haben und dürfen eine Konstruktionsbautiefe von 0,20 m nicht überschreiten.
 3. Die Unterkante der Hängetransparente muß mindestens 2,50 m über der öffentlichen Wegfläche liegen.

- (8) Darüber hinaus ist Werbung an Kragplatten nur im Bereich der Blende zulässig, und nur dann, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
 1. Werbung auf der Kragplatte darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblem mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Bautiefe von 0,20 m erfolgen. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen auf der Kragplatte darf höchstens 2/3 der Fassadenlänge betragen.
 2. Anstatt Werbung auf der Kragplatte dürfen Schriftzeichen oder Einzelleuchtkästen mit hinterleuchtenden Schriftzügen in die Blende der Kragplatte eingeschnitten werden.

- (9) Eine Beschriftung von Markisen ist nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.

- (10) Werbeeinrichtungen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden.
 1. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.
 2. Lichtwerbeanlagen müssen blendungsfrei sein.

- (11) Das technische Zubehör für Lichtwerbung und Strahler, z. B. Elektrokabel, ist unsichtbar anzubringen.

§ 24 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen an Gebäuden unter 12,0 m Frontbreite nur einzeln, bei größeren Frontbreiten auch in aufeinander abgestimmten Gruppen angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieb stehen. Die geforderte räumliche und sachliche Beziehung gilt nicht für Zigarettenautomaten.
- (2) Die Breite eines einzelnen Warenautomaten darf 0,80 m, die Höhe 1,0 m nicht übersteigen. Eine Gruppe von Warenautomaten darf nicht breiter als 2,0 m sein. Warenautomaten sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Ist dies aus konstruktiven Gründen nicht möglich, dürfen sie ausnahmsweise bis 0,10 m ausladen.
- (3) An Eckgebäuden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Hausecke einzuhalten.
- (4) An Türen, Toren, Fenster- und Türgewänden sind Warenautomaten nicht zulässig.

***1) § 24 a**

Gemäß §§ 23 und 24 dieser Satzung zulässige Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen der Genehmigung.

REGELUNGEN FÜR DIE ZONE 1 UND 2:

§ 25 Befreiungen

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann Befreiung von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 4 bis 22 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*1) vom 20. Februar 2001 an geltende Fassung (§ 24 a wurde neu eingefügt) entsprechend der 1. Ergänzung vom 14. Februar 2001 - 63.12.01 -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 11 für den Bereich des Ortskernes Meerbusch-Lank-Latum vom 3. Juli 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 3. Juli 1989

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 6. und 7. Juli 1989 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, veröffentlicht.